

ORIENTIERUNGSHILFE ZUR BEDARFSFESTSTELLUNG: KEIN BEITRAG ZUR FÖRDERUNG DER BILDUNGSCHANCEN VON KINDERN !

Berliner Grundschulen sind als offene bzw. gebundene Ganztagsgrundschulen organisiert. In der gebundenen Ganztagsgrundschule haben alle Kinder der 1.–6. Klasse das Recht (und die Pflicht) zur Teilnahme an den ganztägigen Angeboten in der Zeit von 7:30 (8:00) bis 16:00 Uhr. Für die Zeit von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 16:00 bis 18:00 Uhr gibt es ergänzende Module, für die ein „Betreuungsbedarf“ festgestellt werden muss. Im offenen Ganztagsbetrieb gibt es für die Kinder der 1. bis 4. Klassen zusätzlich zum Besuch der VHG Angebote für die Module 6:00 bis 7:30, 13:30 bis 16:00, 16:00 bis 18:00 Uhr. Hier haben *nicht alle* Kinder einen Anspruch auf einen Platz, sondern dieser ist abhängig von einem anerkannten „Betreuungsbedarf“. Für Kinder der 5. und 6. Klassen gibt es nur in Ausnahmefällen Angebote, und zwar dann, wenn ein „besonderer Förderbedarf“ festgestellt wird.

Geregelt ist dies in § 19 Abs. 6 Schulgesetz in Verbindung mit § 4 des Kita-Förderungsgesetzes. Das ist nicht neu. Neu ist allerdings die „Orientierungshilfe zur Feststellung des Bedarfs an ergänzender Förderung und Betreuung an Grund- und Sonderschulen“, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgelegt wurde. Die Senatsbildungsverwaltung wurde vom Abgeordnetenhaus beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Bezirken und freien Trägern der Jugendhilfe eine solche Orientierungshilfe zu entwickeln, die Kriterien und Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Bescheiderteilung konkretisiert. Die vorgelegte Orientierungshilfe hat die Senatsbildungsverwaltung nun allerdings ohne Beteiligung der Bezirke und Träger entwickelt. Sie soll angewandt werden bei der Bedarfsfeststellung der o.a. Module für den OGB und den GGB.

Aus Sicht der GEW BERLIN trägt diese Orientierungshilfe weder den fachlichen noch den bildungspolitischen Erfordernissen Rechnung. *Mit ihrer Anwendung wird kein Beitrag zur Förderung der Bildungschancen von Grundschulkindern geleistet. Die Orientierungshilfe dient mit Sicherheit nicht dem Ziel, den Zugang zu ganztägigen Bildungsangeboten zu erleichtern. Es ist eher eine restriktive Handhabe zu befürchten.*

Zugleich macht die Orientierungshilfe auch deutlich, dass die Rechtsgrundlagen, auf denen sie basiert, ein Teil des Problems darstellen und dringend zu verändern sind. Die Orientierungshilfe ist einzusehen unter:

<http://www.gew-berlin.de/11600.htm>

Dazu im Einzelnen:

1. Es ist völlig unstrittig, dass die Ganztagschule ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Bildungschancen von Kindern ist. In Berlin gibt es neben der gebundenen Ganztagsgrundschule, die ganztägige Angebote für **alle** Kinder vorsieht, die offene Ganztagsgrundschule. Damit Kinder die Möglichkeit haben, an ganztägigen Angeboten im OGB teilzunehmen, muss ein „Bedarf“ festgestellt werden. Kindern, die nicht im Einzugsbereich einer gebundenen Ganztagsgrundschule leben und bei denen keine Bedarfsfeststellung erfolgt, wird dieser Bildungszugang verwehrt. Wir sehen darin eine gravierende Bildungsbenachteiligung.

2. Dies trifft insbesondere auf Kinder arbeitsloser Eltern zu. Grundsätzlich haben sie keinen Anspruch auf einen Platz im OGB. Es wird offensichtlich davon

ausgegangen, dass auch Kinder arbeitssuchender Eltern keinen „Bedarf“ haben – dieses Kriterium ist in der Orientierungshilfe nicht enthalten. Anscheinend wird unterstellt, dass mit dem Besuch der VHG in der Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr bereits ein Anspruch auf einen Halbtagsplatz abgegolten ist. Kann für diese Kinder kein besonderer familiärer, sozialer oder pädagogischer Förderbedarf nachgewiesen werden, bleiben sie vom ganztägigen Bildungsangebot des OGB ausgeschlossen. Das ist umso unverständlicher, als die Grundschule weiterentwickelt werden soll zu einem ganzheitlichen System von Bildung, Erziehung und Betreuung, in dem Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch aufeinander bezogen werden sollen.

3. Für Kinder mit Sprachförderbedarf wird nicht selbstverständlich ein Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Zuerst soll geprüft werden, ob die Teilnahme am Unterricht nicht ausreichend ist. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum den Kindern nicht selbstverständlich das Bildungsangebot des sozialpädagogischen Bereichs im OGB zur Verfügung gestellt wird. Auch hier wird das ganzheitliche Bildungsangebot von VHG und OGB in Frage gestellt und nach „Minimal-Lösungen“ gesucht.

4. Für Kinder der 5. und 6. Klasse soll ein Angebot nur dann bereit gestellt werden, wenn ein *besonderer* Förderbedarf besteht.

Nach Auffassung der GEW BERLIN wird hier dem Kinder- und Jugendhilfegesetz § 24 Abs. 2 nicht ausreichend Rechnung getragen. Dort heißt es: „Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.“ § 7 KJHG definiert „Kind (ist), wer noch nicht 14 Jahr alt ist“.

Mit der Einführung der Integrierten Sekundarschule werden auch für die Schülerinnen der 7.–10. Klassen Ganztagsan-

gebote vorgehalten. Warum das genau für die Kinder der 5.–6. Klassen nicht nötig sein soll, erschließt sich uns nicht!

5. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Bedarfsfeststellung der Kinder beim Übergang von der Kita in die Grundschule nicht auch die Kenntnisse der Kita miteinbezogen worden sind. Dies gilt bei der Sprachentwicklung genau so wie bei der gesamten Entwicklung des Kindes. Demgegenüber erhalten die ärztlichen Atteste einen nicht immer nachvollziehbaren Stellenwert.

Wir hoffen auf eine Überarbeitung der Orientierungshilfe. Grundsätzlich hält es die GEW BERLIN allerdings für erforderlich, dass die Bedarfsprüfung abgeschafft wird und alle Kinder von der 1. bis zur 6. Klasse die Möglichkeit erhalten, ein ganztägiges Angebot nutzen zu können.

Diese Forderungen sind auch Bestandteil des Volksbegehrens Grundschule, das einen freien Zugang zu den Ganztagsangeboten der Grundschulen für alle Kinder der 1.–6. Klasse fordert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir möchten Euch deshalb bitten, Euch an der Unterschriftensammlung für das Volksbegehren zu beteiligen. Nähere Informationen sowie Unterschriftenlisten findet Ihr unter:

www.gew-berlin.de

www.volksbegehren-grundschule.de

V.i.S.d.P.: GEW BERLIN
 Ahornstr. 5, 10787 Berlin
 Tel.: 030 21 99 93-0
 E-Mail: info@gew-berlin.de